



INHALTSVERZEICHNIS

BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung –
Hinweis zur Bekanntmachung der
Vereinbarung über die Verbandssatzung
des Zweckverbandes „digitale
Kommunen Brandenburg“ _____ Seite 1

Nachveröffentlichung zur Niederschrift
der Stadtverordnetenversammlung vom
27.02.2020 zum Antrag Nr. A 039/2019
der Fraktion SPD/Partei Mensch
Umwelt Tierschutz – Sprechstunden
in den Ortsteilen _____ Seite 5

Öffentliche Ausschreibung für
das Ehrenamt einer stellvertretenden
Schiedsperson (m/w/d) für die Stadt
Hohen Neuendorf – Schiedsstelle II _____ Seite 5

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Stadt erweitert kostenfrei das
Branchenverzeichnis _____ Seite 7

NOTRUFNUMMERN _____ Seite 8

IMPRESSUM _____ Seite 8

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung

Hinweis zur Bekanntmachung der Vereinbarung über die Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 10. März 2020 kommunalaufsichtlich genehmigte Vereinbarung über die Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“ am 8. April 2020 im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg).

Der Zweckverband ist damit nach § 14 Absatz 2 Satz 1 GKGBbg am 9. April 2020 entstanden. Die Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“

Auf der Grundlage der §§ 10 Absatz 1 sowie 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38, S. 1), haben die Städte Angermünde, Bad Belzig, Cottbus/Chósebus, Hohen Neuendorf, Kyritz, Oranienburg, Premnitz, Senftenberg, Wittenberge, die Gemeinden Eichwalde, Fehrbellin, Nuthetal, Schönwalde-Glien, Schwielowsee, Wusterhausen/Dosse, die Ämter Lebus, Neustadt (Dosse), Neuzelle, Rhinow sowie der Städte- und Gemeindebund Brandenburg nachfolgende Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“ vereinbart:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „digitale Kommunen Brandenburg“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

(2) Sitz des Zweckverbandes ist Cottbus/Chósebus.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die in Anlage 1 zu dieser Verbandssatzung aufgeführten Kommunen, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des Privatrechts. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verbandssatzung. Die Verbandsversammlung kann auf schriftlichen Antrag hin die Aufnahme weite-

rer Verbandsmitglieder in den Zweckverband beschließen.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Zweckverband stellt seinen Verbandsmitgliedern Datenverarbeitungsverfahren, Datenverarbeitungsleistungen und zugehörige Serviceleistungen zur Erledigung oder Vereinfachung von Verwaltungsaufgaben mit technikerunterstützter Informationsverarbeitung zur Verfügung, welche die Verbandsmitglieder ganz oder teilweise in freier Entscheidung nutzen können.

(2) Unter Beachtung des Absatzes 1 führt der Zweckverband für seine Verbandsmitglieder folgende Aufgaben durch:

a) Wartung, Pflege, Weiterentwicklung und erforderlichenfalls geordnete Ablösung der bereitgestellten Verfahren;

b) Gewährleistung eines möglichst integrierten Einsatzes der angebotenen Verfahren durch Bereitstellung entsprechender Schnittstellen;

c) Beratung und Unterstützung der Verbandsmitglieder in allen Fragen, die mit den Leistungen nach Abs. 1 im Zusammenhang stehen, insbesondere IT-Beratungsleistungen nebst Strategieberatungen, auch für die Bereiche Digitalisierung und E-Government, sowie Beratungs- und Unterstützungsleistungen in allen sonstigen Anwendungsfragen, insbesondere bei der Auswahl, Beschaffung und Nutzung von Hardware und Software; Durchführung von Schulungen;

d) Erwerb von Gebietslizenzen und Abschluss von Rahmenverträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen; Bereitstellung eines Übertragungsnetzes zur Nutzung der Datenverarbeitungsverfahren und für andere Netzdienste;

e) Vertretung der Interessen der Verbandsmitglieder auf dem Gebiet der technikerunterstützten Informationsverarbeitung; Erwerb und Überlassung von Informationstechnik sowie damit verbundene Betreiberleistungen;

f) Planung, Einrichtung und Betrieb eines Rechenzentrums einschließlich der Kommunikationsnetze;

g) Beratung und Unterstützung der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes in Angelegenheiten des Datenschutzes sowie der IT-Sicherheit.

(3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Leistungen Dritter bedienen. In diesem Zusammenhang muss die Einhaltung des Datenschutzes sichergestellt sein. Er kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kommunale Unternehmen nach § 92 Absatz 2 BbgKVerf gründen, wenn dies der Aufgabenerfüllung gemäß § 3 Absatz 2 dienlich ist.



(4) Unter Erfüllung der gemeindefinanziellen Anforderungen kann der Zweckverband Aufgaben nach Absatz 2 auch für Dritte durchführen, wenn dies zur Ausnutzung bestehender, sonst brachliegender Kapazitäten beim Zweckverband dient. Die Verbandsleitung hat sicherzustellen, dass Verträge zur Aufgabendurchführung mit Dritten kostendeckend ausgestaltet werden.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung und
- die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung).

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern (Vertretungspersonen) der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet eine Vertretungsperson in die Verbandsversammlung. Für die Entsendung findet § 19 Absatz 3 und 5 GKGBbg Anwendung.

§ 6 Stimmrechte der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung entsprechend den Umsatzerlösen des Vorjahres folgende Stimmen:

- a) bis einschließlich 10.000.- EUR _____ 1 Stimme
- b) bis einschließlich 50.000.- EUR _____ 3 Stimmen
- c) bis einschließlich 100.000.- EUR _____ 5 Stimmen
- d) bis einschließlich 200.000.- EUR _____ 7 Stimmen
- e) bis einschließlich 500.000.- EUR _____ 9 Stimmen
- f) bis einschließlich 1.000.000.- EUR _____ 11 Stimmen
- g) bis einschließlich 1.500.000.- EUR _____ 13 Stimmen
- h) bis einschließlich 2.000.000.- EUR _____ 15 Stimmen
- i) über 2.000.000.- EUR _____ 20 Stimmen.

(2) Abweichend von Absatz 1 haben die Verbandsmitglieder in den ersten beiden Kalenderjahren nach der Zweckverbandsbildung die in Anlage 2 zu dieser Satzung geregelten Stimmen. Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verbandsatzung. Satz 1 findet auf die Anzahl der Stimmen von beigetretenen Verbandsmitgliedern in den ersten beiden Kalenderjahren nach Wirksamwerden des Beitrittes entsprechende Anwendung.

(3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur vollständig und einheitlich abgegeben werden.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit gesetzlich oder durch diese Verbandsatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet auf der Grundlage der landesrechtlichen Vorschriften und der Verbandsatzung über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Verbandsleitung fallen. Sie beschließt insbesondere über:

- a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
- b) die Wahl der Verbandsleitung und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters,
- c) den Wirtschaftsplan und seine Nachträge,
- d) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung
- e) die Entlastung der Verbandsleitung,
- f) den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- g) die Auflösung des Zweckverbandes,
- h) die Gründung von bzw. die Beteiligung an kommunalen Unternehmen im Sinne des § 92 Abs. 2 BbgKVerf,
- i) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und sonstigen Verbänden, in Vereinen und Vereinigungen, den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Sinne des GKGBbg sowie deren Änderung, Aufhebung und Kündigung,
- j) den Abschluss von Verträgen zur Aufgabendurchführung des Zweckverbandes für Dritte (§ 3 Abs. 4) ab einem jährlichen Auftragsvolumen von 100.000 EUR.

(3) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung bedürfen Änderungen der Regelungen der Verbandsatzung über die Verbandsaufgaben, die Verbandsmitglieder, die Zahl ihrer Stimmen in der Verbandsatzung und den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 29 GKGBbg zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, sowie die Aufhebung der Verbandsatzung.

§ 8 Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden statt, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes von einem Fünftel der Verbandsmitglieder oder der Verbandsleitung beantragt wird.

(2) Die Einberufung zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach Bildung des Zweckverbandes erfolgt durch die an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Vertretungsperson nach § 19 Abs. 3 Satz 1 GKGBbg. Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der oder die Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung unter Angabe von Datum, Ort und Zeit der Versammlung ein, setzt im Benehmen

mit der Verbandsleitung die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die schriftliche Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung von Unterlagen zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf fünf volle Kalendertage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung); die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. Die Tagesordnungen zu Sitzungen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Zeit und Ort der jeweiligen Sitzungen spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Schreibt ein Gesetz oder diese Satzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, so ist der Beschluss ohne Gegenstimme zu fassen.

(5) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang ihrer Verhandlungen, durch eine Geschäftsordnung.

§ 9 Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher (Verbandsleitung)

(1) Die Verbandsleitung ist hauptamtlich tätig.

(2) Die Verbandsversammlung wählt die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher (Verbandsleitung) und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter für die Dauer von acht Jahren.

(3) Die Verbandsleitung oder ihre Stellvertretung nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

(4) Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Die Verbandsleitung hat nach Maßgabe des Absatzes 4 das Recht, über folgende Verbandsvermögen betreffende Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplans bzw. der vorläufigen Wirtschaftsführung bis zu folgenden Wertgrenzen selbständig zu entscheiden:

- a) beim Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert im Einzelfall von 100.000 Euro,
- b) bei der Verfügung über Verbandsvermögen, der Hingabe von Darlehen und anderen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, und bei einer Verpflichtung zu solchen Geschäften bis zu einem Wert im Einzelfall von 100.000 Euro,
- c) bei der Aufnahme von Krediten, der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen und der Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solchen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich

gleichkommen, bis zu einem Wert im Einzelfall von 100.000 Euro.

§ 10 Finanzierung

(1) Der Zweckverband erwirtschaftet vorrangig die benötigten Mittel durch Entgelte für seine Aufgabendurchführung für die Verbandsmitglieder (§ 3 Absatz 2) und Dritte (§ 3 Absatz 4). Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit seine sonstigen Erträge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.

(2) Für die Höhe der durch ein Verbandsmitglied zu zahlenden Verbandsumlage ist das Verhältnis der Stimmen nach § 6 Absatz 1 bzw. Absatz 2 zur satzungsmäßigen Gesamtstimmzahl maßgeblich.

§ 11 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Jahresabschlussprüfung

(1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

(3) Der Zweckverband hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

(4) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Zweckverbandes einschließlich der Personalverwaltung nimmt dieser in eigener Verantwortung wahr.

§ 12 Wirtschaftsplan

Der Zweckverband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan. §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) finden entsprechende Anwendung.

§ 13 Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss ist von der Verbandsleitung bis zum 31. März des Folgejahres aufzustellen und zu unterzeichnen. Im Übrigen gelten die §§ 21 bis 26 der EigV.

(2) Der Jahresabschluss ist der Verbandsversammlung vorzulegen.

(3) Die Verbandsversammlung hat auf Vorlage der Verbandsleitung bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres über

1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung und
2. die Entlastung der Verbandsleitung

getrennt zu beschließen. Die Beschlüsse nach Satz 1 sind gemäß § 33 Absatz 3 Satz 1 EigV bekanntzumachen. Der Jahresabschluss und der Prüfungsvermerk sind eine Woche an einer

bestimmten Stelle des Verbandssitzes zu jedermanns Einsicht auszulegen. In der Bekanntmachung nach Satz 2 sind genaue Angaben über den Ort sowie den Beginn und das Ende der Auslegung zu machen.

§ 14 Örtliche Prüfung

(1) Die Verbandsversammlung bestimmt nach Maßgabe des § 30 Satz 1 GKGBbg, welchem Verbandsmitglied durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Rechnungsprüfung übertragen wird.

(2) Nach § 30 Satz 4 GKGBbg trägt der Zweckverband die Kosten der Prüfung.

§ 15 Personal

(1) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Beschäftigte einstellen.

(2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Anstellungsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch die Verbandsleitung.

§ 16 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Ein Mitglied des Zweckverbandes kann zum Ende eines Wirtschaftsjahres austreten. Der Austritt ist schriftlich, spätestens 1 Kalenderjahr vor dem beabsichtigten Austritt, gegenüber der Verbandsleitung zu beantragen.

(2) Zur Rechtswirksamkeit des Austritts ist die Zustimmung der Verbandsversammlung erforderlich. Der Austritt eines Mitglieds darf den Bestand des Zweckverbandes wirtschaftlich nicht gefährden. Im Übrigen darf die Zustimmung nicht verweigert werden, wenn das austretende Mitglied alle bis zum Austrittstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat sowie die sonst infolge des Austretens erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat.

(3) Bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes werden die das ausscheidende Verbandsmitglied betreffenden Daten ausgehändigt.

§ 16 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Ein Mitglied des Zweckverbandes kann zum Ende eines Wirtschaftsjahres austreten. Der Austritt ist schriftlich, spätestens 1 Kalenderjahr vor dem beabsichtigten Austritt, gegenüber der Verbandsleitung zu beantragen.

(2) Zur Rechtswirksamkeit des Austritts ist die Zustimmung der Verbandsversammlung erforderlich. Der Austritt eines Mitglieds darf den Bestand des Zweckverbandes wirtschaftlich nicht gefährden. Im Übrigen darf die Zustimmung nicht verweigert werden, wenn das austretende Mitglied alle bis zum Austrittstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat sowie die sonst infolge des Austretens erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat.

(3) Bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes werden die das ausscheidende Verbandsmitglied betreffenden Daten ausgehändigt.

§ 17 Auflösung und Auseinandersetzung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Aufhebung der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung. Die Aufhebung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. § 14 Absatz 1 GKGBbg findet Anwendung.

(2) Für die Abwicklung des Zweckverbandes finden die Bestimmungen des § 33 Absatz 3 bis 7 GKGBbg Anwendung.

§ 18 Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im „Amtsblatt für Brandenburg“ bekannt gemacht.

(2) Sonstige Satzungen und Mitteilungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden im „Amtsblatt des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg““ bekannt gemacht. Dieses wird von der Verbandsleitung herausgegeben und kann gegen Entgelt im Postbezug bei dem Zweckverband „digitale Kommunen Brandenburg“ bezogen werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 1. Januar 2020, in Kraft.

Anlage 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“

Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:

1. Amt Lebus
2. Amt Neustadt (Dosse)
3. Amt Neuzelle
4. Amt Rhinow
5. Gemeinde Eichwalde
6. Gemeinde Fehrbellin
7. Gemeinde Nuthetal
8. Gemeinde Schönwalde-Glien
9. Gemeinde Schwielowsee
10. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
11. Stadt Angermünde
12. Stadt Bad Belzig
13. Stadt Cottbus
14. Stadt Hohen Neuendorf
15. Stadt Kyritz

16. Stadt Oranienburg
 17. Stadt Premnitz
 18. Stadt Senftenberg
 19. Stadt Wittenberge
 20. Städte- und Gemeindebund Brandenburg.

Anlage 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“

Abweichend von § 6 Absatz 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“ bemisst sich die Stimmenanzahl in den ersten beiden Kalenderjahren der Mitgliedschaft derjenigen Verbandsmitglieder, für die das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg in der amtlichen Statistik der Bevölkerungszahlen regelmäßig eine Einwohnerzahl veröffentlicht, nach der Höhe der Einwohnerzahl. Bei Zweckverbänden bemisst sich die Stimmenanzahl nach der Gesamteinwohnerzahl ihrer kommunalen Mitglieder. Maßgebende Einwohnerzahl ist die letzte vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte fortgeschriebene Bevölkerungszahl per 30. Juni eines jeden Jahres.

Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung in den ersten beiden Kalenderjahren folgende Stimmen:

- a) bis einschließlich
 5.000 Einwohner _____ 1 Stimme
 b) bis einschließlich
 10.000 Einwohner _____ 3 Stimmen
 c) bis einschließlich
 20.000 Einwohner _____ 5 Stimmen
 d) bis einschließlich
 30.000 Einwohner _____ 7 Stimmen
 e) bis einschließlich
 50.000 Einwohner _____ 9 Stimmen
 f) bis einschließlich
 100.000 Einwohner _____ 11 Stimmen
 g) bis einschließlich
 150.000 Einwohner _____ 13 Stimmen
 h) bis einschließlich
 200.000 Einwohner _____ 15 Stimmen
 i) über 200.000 Einwohner _____ 20 Stimmen.

Alle übrigen Verbandsmitglieder, die über keine Einwohner verfügen, erhalten 1 Stimme.

Für die Stadt Angermünde

Angermünde, den 16.12.2019	Angermünde, den 17.12.2019
gez. Frederik Bewer Bürgermeister	gez. Michael Martin 2. stellvertretender Bürgermeister

Für die Stadt Bad Belzig

Bad Belzig, den 13.12.2019	Bad Belzig, den 13.12.2019
gez. Roland Leisegang Bürgermeister	gez. Birgit Bein stellvertretende Bürgermeisterin

Für die kreisfreie Stadt Cottbus/Chósebuž

Cottbus/Chósebuž, den 17.12.2019	Cottbus/Chósebuž, den 17.12.2019
gez. Holger Kelch Oberbürgermeister	gez. Marietta Tzschoppe Bürgermeisterin

Für die Stadt Hohen Neuendorf

Hohen Neuendorf, den 13.12.2019	Hohen Neuendorf, den 13.12.2019
gez. Steffen Apelt Bürgermeister	gez. Volker-Alexander Tönnies stellvertretender Bürgermeister

Für die Stadt Kyritz

Kyritz, den 16.12.2019	Kyritz, den 16.12.2019
gez. Nora Görke Bürgermeisterin	gez. Katharina Iredi allgemeine Stellvertre- terin der Bürgermeis- terin und Amtsleiterin Stadtentwicklung und Bauen

Für die Stadt Oranienburg

Oranienburg, den 16.12.2019	Oranienburg, den 16.12.2019
gez. Alexander Laesicke Bürgermeister	gez. Frank Oltersdorf stellvertretender Bür- germeister

Für die Stadt Premnitz

Premnitz, den 16.12.2019	Premnitz, den 16.12.2019
gez. Ralf Tebling Bürgermeister	gez. Carola Kapitza stellvertretende Bürgermeisterin

Für die Stadt Senftenberg

Senftenberg, den 16.12.2019	Senftenberg, den 16.12.2019
gez. Andreas Fredrich Bürgermeister	gez. Teresa Stein Erste Beigeordnete

Für die Stadt Wittenberge

Wittenberge, den 17.12.2019	Wittenberge, den 16.12.2019
gez. Dr. Oliver Hermann	gez. Waltraud Neumann

Bürgermeister	stellvertretende Bürgermeisterin
---------------	-------------------------------------

Für die Gemeinde Eichwalde

Eichwalde, den 13.12.2019	Eichwalde, den 13.12.2019
gez. Jörg Jenoch Bürgermeister	gez. Karolin Langner stellvertretende Bürgermeisterin und Geschäftsbereichslei- tung Finanzverwaltung / Kämmerin

Für die Gemeinde Fehrbellin

Fehrbellin, den 16.12.2019	Fehrbellin, den 16.12.2019
gez. Mathias Perschall Bürgermeister	gez. Svenja Mohaupt stellvertretende Bür- germeisterin

Für die Gemeinde Nuthetal

Nuthetal, den 16.12.2019	Nuthetal, den 16.12.2019
gez. Ute Hustig Bürgermeisterin	gez. Ilka Fischer allgemeine Stellver- treterin der Bürger- meisterin und Leiterin Fachbereich I

Für die Gemeinde Schönwalde-Glien

Schönwalde-Glien, den 13.12.2019	Schönwalde-Glien, den 13.12.2019
gez. Bodo Oehme Bürgermeister	gez. Kurt Hartley allgemeiner Stellvertre- ter des Bürgermeisters

Für die Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, den 13.12.2019	Schwielowsee, den 13.12.2019
gez. Kerstin Hoppe Bürgermeisterin	gez. Ute Lietz 1. stellvertretende Bürgermeisterin und Fachbereichsleiterin Finanzen

Für die Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Wusterhausen/Dosse, den 18.12.2019	Wusterhausen/Dosse, den 18.12.2019
gez. Philipp Schulz Bürgermeister	gez. Jürgen Gottschalk stellvertretender Bür- germeister und Fach- bereichsleiter Innere Verwaltung/Finanzen/ Bildung und Soziales

Für das Amt Lebus

Lebus, den 16.12.2019	Lebus, den 16.12.2019
gez. Heiko Friedemann	gez. Iris Frackowiak
Amtsleiter	stellvertretende Amtsleiterin

Für das Amt Neustadt (Dosse)

Neustadt (Dosse), den 18.12.2019	Neustadt (Dosse), den 18.12.2019
gez. Dieter Fuchs	gez. Elke Meier-Lorenz
Amtsleiter	stellvertretende Amtsleiterin

Für das Amt Neuzelle

Neuzelle, den 17.12.2019	Neuzelle, den 17.12.2019
gez. Hans-Georg Köhler	gez. Andrea Fronzeck
Amtsleiter	stellvertretende Amtsleiterin

Für das Amt Rhinow

Rhinow, den 16.12.2019	Rhinow, den 16.12.2019
gez. Jens Aasmann	gez. Michael Mirschel
Amtsleiter	stellvertretender Amtsleiter

Für den Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Potsdam, den 17.12.2019
gez. Jens Graf
Geschäftsführer

Bekanntmachung**Nachveröffentlichung zur Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 27.02.2020**

Die Veröffentlichung des beschlossenen Antrages Nr. A 039/2019 – Antrag der Fraktion SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz – Sprechstunden in den Ortsteilen – im Amtsblatt für die Stadt Hohen Neuendorf Nr. 03/29. Jahrgang am 21.03.2020 war fehlerhaft. Deshalb ist eine Bekanntgabe des korrigierten Antragstextes im Amtsblatt Nr. 04 am 25. April 2020 wie folgt erforderlich:

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung (SVV) möge beschließen:

Die SVV lädt zunächst für zwei Jahre zu regelmäßigen öffentlichen Sprechstunden in den Ortsteilen ein. Dabei sollen jeweils alle Fraktionen mit jeweils einer Person und fraktionslose Stadtverordnete vertreten sein. Die Verwaltung der Stadt Hohen Neuendorf soll die Sprechstunden organisatorisch vorbereiten. Vorgeschlagen wird eine Sprechstunde einmal im Quartal in jeweils einem Ortsteil. Nach zwei Jahren ist im Hauptausschuss zu berichten.

Begründung:

Die Wahlbeteiligung bei Kommunalwahlen ist meist recht niedrig. Das liegt u. a. daran, dass die Bürgerinnen und Bürger oft nicht wissen, welche Aufgaben und Möglichkeiten die Stadtverordnetenversammlung hat.

Das drückt sich auch in einer nur geringen Teilnahme der Öffentlichkeit an den Tagungen der SVV und ihrer Ausschüsse aus. Sprechstunden in den Ortsteilen bringen die Kommunalpolitik näher an die Menschen. Die Stadtverordneten können dabei Probleme und Ideen der Bürgerinnen und Bürger aufnehmen und gleichzeitig für eine lebendige Stadtpolitik werben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___25
 Davon stimmberechtigt: _____25
 Ja-Stimmen: _____22
 Nein-Stimmen: _____0
 Enthaltungen: _____3
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: _einstimmig zugestimmt

Bekanntmachung**Öffentliche Ausschreibung für das Ehrenamt einer stellvertretenden Schiedsperson (m/w/d) für die Stadt Hohen Neuendorf –Schiedsstelle II**

Die Stadt Hohen Neuendorf schreibt zum 01.07.2020 das Ehrenamt einer stellvertretenden Schiedsperson (m/w/d) der Schiedsstelle II – zuständig für die Stadtteile Bergfelde, Borgsdorf und Stolpe – aus.

Die stellvertretende Schiedsperson (m/w/d) soll im Stadtgebiet bekannt sein, Autorität besitzen und fähig sein, den Streitparteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen. Sie soll einen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ausreichenden Bildungsgrad haben und über die für die Amtsgeschäfte erforderliche Zeit verfügen. Die stellvertretende Schiedsperson (m/w/d) muss über einen Wohnsitz in der Stadt Hohen Neuendorf verfügen und mindestens 25 Jahre alt sein.

Sie wird von der Stadtverordnetenversammlung für 5 Jahre gewählt.

Schiedsperson (m/w/d) kann nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder unter Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt steht.

Interessierte (m/w/d) melden sich bitte schriftlich mit Vorlage eines Lebenslaufes im Ordnungsamt der Stadt Hohen Neuendorf, Oranienburger Str.2, 16540 Hohen Neuendorf.

Weitere Auskünfte erteilen Herr Wolfgang Rettig unter 03303/ 528-188 oder die amtierenden Schiedspersonen.

Bewerbungsschluss ist der 29.05.2020

Hohen Neuendorf, den 17.03.2020

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Stadt erweitert kostenfrei das Branchenverzeichnis

Lieferdienste und Online-Angebote der lokalen Händler werden prominent gelistet

Hohen Neuendorf | Die Stadtverwaltung reagiert mit ihrem Branchenverzeichnis auf das sich verändernde Angebot der Gastronomen und Händler in der Krise. Binnen Tagen stellten die Unternehmer ihr Angebot kreativ um auf Online-Bestellungen und Liefer- und Abholservice. Die Stadt trug dem Rechnung, indem sie ebenso schnell das Branchenverzeichnis auf ihrer Internetseite „umgestrickt“ und diese Angebote sichtbar nach vorne geholt hat.

Wichtig für Unternehmer, die einen Eintrag anlegen: Neben der eigentlichen Branche sind die jeweiligen Felder „Abholservice“ und/oder „Lieferservice“ und/oder „Online-Bestellung“ separat anzuklicken, damit das Unternehmen in diesen Kategorien gelistet wird. Mehrfachnennungen sind möglich und ein schönes Foto macht noch mehr Appetit auf Bestellungen.

Das Branchenverzeichnis besteht seit rund zwei Jahren und bietet lokalen Unternehmern, medizinischen Berufen und Künstlern eine kostenfreie Präsentationsmöglichkeit ihres Leistungsumfangs und der Kontaktdaten. Die Idee dahinter ist eine Bindung zwischen dem Gewerbe und

den Hohen Neuendorfern zu schaffen. Wer zum Arbeitsplatz pendelt, kennt oft das lokale Angebot nicht gut und kauft vielfach am Arbeitsort oder im Internet ein. Dies wollte die Stadt ändern und schrieb Unternehmer, Ärzte, Vereine und Künstler an, um auf dieses kostenfreie Angebot hinzuweisen. „Wir wünschen uns, dass Unternehmer das Angebot noch stärker nutzen“, ruft Bürgermeister Steffen Apelt auf. „Derzeit zählen wir täglich zwischen 5000 und 8000 Zugriffe auf unsere Internetseite. Einfacher kann man nicht werben.“ (Text, Bild: af)

BU: Branchenverzeichnis auf der Internetseite der Stadt.

➔ Zum Branchenverzeichnis: www.hohenneuendorf.de/de/bauen-wirtschaft/branchenverzeichnis

Bewerbungsphase für den Kulturbeirat startet im Juni

IMPRESSUM



STADT HOHEN NEUENDORF

Bürgermeister / Sekretariat: _____ Tel.: 528 199
Erster Beigeordneter / Hauptamt _____ Tel.: 528 210
Bauamt: _____ Tel.: 528 122
Stadtservice: _____ Tel.: 528 240
Ordnung und Sicherheit: _____ Tel.: 528 188
Soziales: _____ Tel.: 528 134
Finanzen: _____ Tel.: 528 124
Marketing: _____ Tel.: 528 145

**AMTSBLATT
für die Stadt Hohen Neuendorf**

Herausgeber: Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, V.i.S.d.P.: Steffen Apelt (Bürgermeister)

Gestaltung: Agentur Sehstern Berlin/
Hohen Neuendorf, beworx (Beate Autering,
Beate Stangl)

Druck: BVZ Berliner Zeitungsdruck GmbH

Vertrieb: ZSS Zustellservice Scheffler

Verteilung: Kalenderwochen 17/18/2020

Auflage: 14.300 Exemplare

Stadtverwaltung Hohen Neuendorf
Oranienburger Straße 2
16540 Hohen Neuendorf
Tel: (03303) 528 0
Fax: (03303) 528 4100
<http://www.hohen-neuendorf.de>

Kostenlos verteilte Auflage im Verbreitungsgebiet in der Stadt Hohen Neuendorf und außerdem erhältlich in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf.

NOTRUF-NUMMERN

Polizeinotruf _____ **110**
Rettungsdienst (Feuerwehr) _____ **112**
Leitstelle Feuerwehr _____ **(03334) 304 80**
Polizeiwache Henningsdorf __ **(03302) 8030**
Notfalltelefon
(Virchow-Klinikum) _____ **(030) 450 553 534**
Ärztlicher Bereitschaftsdienst _____ **116 117**
Apothekennotdienst _____ **(0800) 00 22 833**
Giftnotruf Berlin _____ **(030) 19 240**
Krankenhaus Oranienburg __ **(03301) 660**
Krankenhaus Hennigsdorf __ **(03302) 54 50**
Telefonseelsorge evangelisch **(0800) 1110111**
Telefonseelsorge katholisch **(0800) 1110222**
Frauenhaus Oranienburg _ **(03301) 20 80 40**
Notrufnummer für Frauen
bei häuslicher Gewalt _____ **(0800) 166 016**
Gesundheitsamt _____ **(03301) 601 751**
Jugendamt _____ **(03301) 601 411**
Tierärztlicher Notdienst __ **(033056) 43 800**
Tierheim Ladeburg _____ **(03338) 70 42 84**